

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 1/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Werenfried H [REDACTED], S [REDACTED]straße 4, W [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rainer [REDACTED] in
D [REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute Rudolf und Monika D [REDACTED], D [REDACTED] Straße 4,
N [REDACTED] (N [REDACTED]),

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in N [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die
Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und
Dr. Ritter

am 25. Februar 1987

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird
der Beschluß des 7. Zivilsenates des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 25. November 1986 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Behandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Urteil des Landgerichts
Düsseldorf, mit dem seine Klage abgewiesen worden ist,
rechtzeitig Berufung eingelegt. Auf seinen Antrag ist
die Berufungsbegründungsfrist bis 17. November 1986
einschließlich verlängert worden.

In einem dem Kläger am 4. Dezember 1986 zugestellten
Beschluß hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts
Düsseldorf die Berufung verworfen, da der Kläger "es ver-
säumt habe, rechtzeitig die Berufung zu begründen".

Mit seiner am 18. Dezember 1986 eingereichten so-
fortigen Beschwerde hat der Kläger geltend gemacht,
die Berufungsbegründung sei am 17. November bei dem Be-
rufungsgericht eingereicht worden.

- 3 -

Auf den Hinweis des Vorsitzenden des zuständigen Berufungssenates, eine Berufungsbegründungsschrift liege nicht vor, hat der Kläger die beglaubigte Ablichtung des von seinem Prozeßbevollmächtigten unterschriebenen Exemplars der Berufungsbegründung vorgelegt, das sein Prozeßbevollmächtigter als "Quittungsexemplar" zurückerhalten hat. Es trägt den Eingangsstempel des Oberlandesgerichts vom 17. November 1986.

Damit ist nachgewiesen, daß der Kläger die Berufungsbegründungsfrist nicht versäumt hat. Der Beschluß vom 25. November 1986 war deshalb aufzuheben.

Dr. Hoegen

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)